

26. Nach welchem Rechte richtet sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, wenn das den Ehemann für schuldig erklärende, noch vor dem 1. Januar 1900 ergangene Scheidungsurteil mit einem Rechtsmittel zwar nicht angefochten, aber erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtskräftig geworden ist?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 13. Januar 1902 i. S. W. (Wekl.) m. W.  
(Rl.). Rep. IV. 299/01.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ Nr. 69 S. 303 abgedruckt.